

# Jugendordnung

## § 1 Zugehörigkeit

Zur Jugend gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Personen. Alle Mitglieder der Jugend müssen Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Mitgliedervereines sein.

## § 2 Aufgaben und Ziele der Jugend

Die Interessen der jugendlichen Mitglieder werden von der Jugendleitung wahrgenommen. Zu dem Aufgabenbereich der Jugendleitung gehört:

- a) die allgemeine Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit und Jugendpflege innerhalb der einzelnen Verbandsvereine, soweit deren Autonomie nicht beeinträchtigt wird
- b) die Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber den übrigen Verbandsorganen

## § 3 Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Jugendleiter. Wurde kein Jugendleiter gewählt, übernimmt dessen Aufgaben der 2. Vorsitzende des NWKV.